

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (6. HHÄndG)

— Drucksachen 7/1094, 7/1547 —

Bericht des Abgeordneten Walther

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

In den Jahren 1970 und 1971 sind dem Stiftungsvermögen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (§ 16 des Häftlingshilfegesetzes) aus dem Bundeshaushalt aus Kapitel 06 40 Titel 681 04 insgesamt 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt worden. Dieses Stiftungsvermögen sollte nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes in jährlichen Raten in Form von Unterstützungsbeiträgen zur Förderung verwendet werden, wenn der Berechtigte durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist. Für 1973 bis 1985 hätten danach jährlich 500 000 DM für Unterstützungen ausgegeben werden können.

Wegen der Zahl der aus der DDR entlassenen Häftlinge, die in letzter Zeit angestiegen ist, sollen jedoch nunmehr die Auszahlungsbeträge für 1974 und 1975 auf je 1 000 000 DM, also um jeweils 500 000 DM pro Jahr, insgesamt um 1 000 000 DM, erhöht werden. Dafür werden aber in den Jahren 1982 bis 1985 jeweils 250 000 DM, insgesamt also ebenfalls 1 000 000 DM, weniger Mittel verwendet werden, so daß insgesamt das Stiftungsvermögen in Höhe von 10 000 000 DM nicht verändert wird. Der Bundeshaushalt wird insoweit nicht unmittelbar berührt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 23. Januar 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Walther
Vorsitzender	Berichterstatler